Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Stadt Ahrensburg, Umweltausschuss am 14. August 2019



EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG



Gemeinsames Konzept, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern ...

Ermittlung der Belastung => <u>Lärmkarten</u>

Vermeidung, Verminderung => Aktionspläne

Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit





Gesetzlicher Auftrag

§ 47 c Abs. 4 BlmSchG

Die Lärmkarten werden mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

18.06.2017

§ 47 d Abs. 5 BlmSchG

Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

01.07.2018

§ 47 d Abs. 5 BlmSchG

Die Öffentlichkeit wird erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Ahrensburg gehört zum Ballungsraum Hamburg



Lärmkartierung

- Hauptverkehrsstraßen und sonstige Straße
- Haupteisenbahnstrecken und sonstige Eisenbahnstrecken
- größere industrielle Anlage

soweit sie erheblichen Umgebungslärm hervorrufen







Berechnung der Lärmkarten

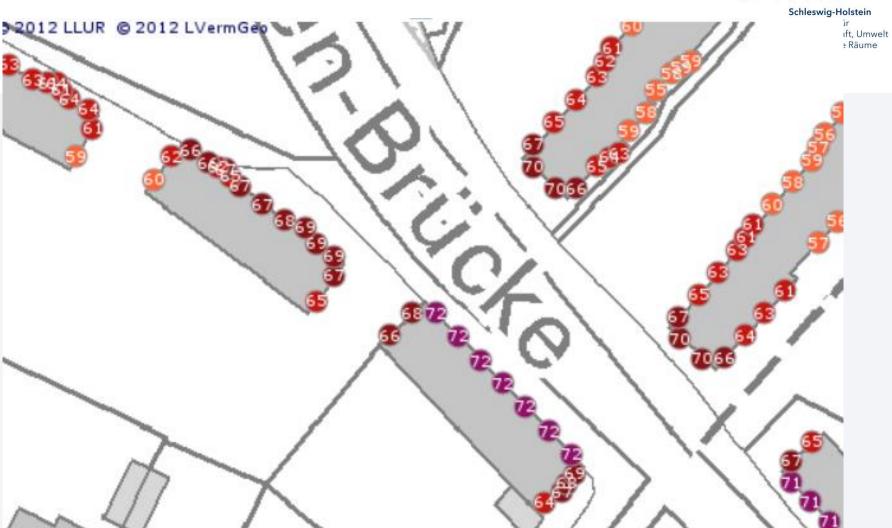
Eingangsdaten

- Geschwindigkeit
- Verkehrszahl
- LKW-Anteil
- Oberfläche der Straße
- Steigung
- Lärmschutzwände und sonstige Bauwerke auf dem Ausbreitungsweg







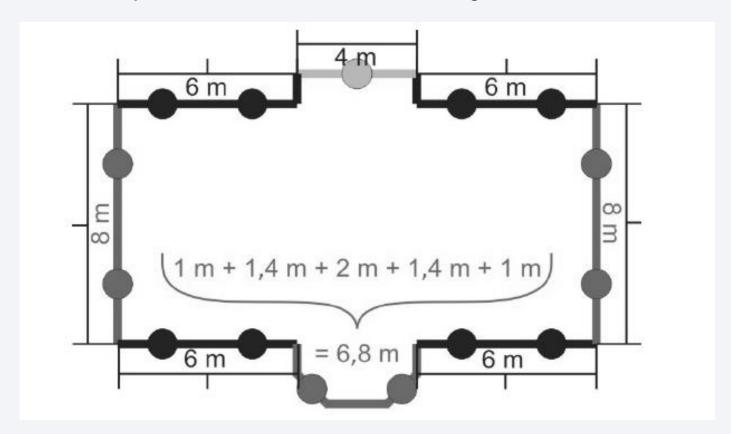








Zahl der Einwohner je Gebäude aus Einwohnermelderegiester Einwohner





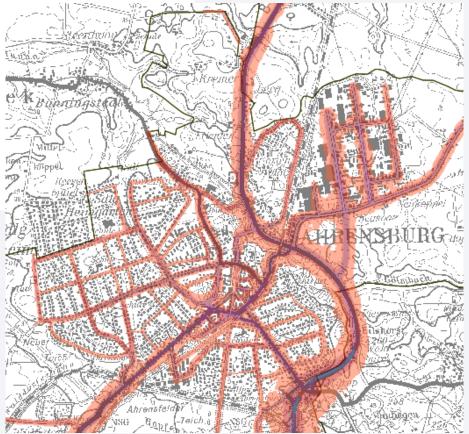


Stadt Ahrensburg

Geschätzte Zahl der von Lärm aller kartierten Straßen belasteten Menschen in der Stadt Ahrensburg ⁵

L _{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	2740
über 60 bis 65	1180
über 65 bis 70	510
über 70 bis 75	50
über 75	0
Summe	4480

L _{Night} db(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	1360
über 55 bis 60	610
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	2070





Lärmaktionsplanung geht da noch was?





Rechtsgrundlagen

§ 47d BlmSchG

(1) Die zuständigen Behörden stellen bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für

§ 47 BlmSchG

(6) Die Maßnahmen, die Pläne nach den Absätzen 1 bis 4 festlegen, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Rechtsauffassung SH

Die Lärmaktionsplanung ist als Bestandteil der örtlichen Planung nach Art. 28 GG anzusehen und unterliegt der den Gemeinden garantierten Planungshoheit, mithin gehört sie zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden.



Sind Lärmaktionspläne umzusetzen? VGH BW, Urteil vom 17.07.2018 – 10 S 2449/17



"Die Lärmminderungsplanung ist dem verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Planungshoheit zuzurechnen (…)

"... die Klägerin (Gemeinde) wird durch die verweigerte Umsetzung ihrer Lärmaktionsplanung ... in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ...) verletzt.

Die Klägerin hat deswegen im Rahmen der Bindungswirkung gemäß § 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BlmSchG einen subjektiven Umsetzungsanspruch."





Rahmenbedingungen

- LAP darf weder formellen noch materiell-rechtliche Fehler enthalt
- die Voraussetzungen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 45 StVO) eingehalten sein
- Verkehrlichen Belange und andere Belange sind hinreichend zu berücksichtigen (Abwägung)
- Lärmschutzrichtlinie StV ist zur Orientierung heranzuziehen, maßgeblich ist § 45 StVO
- Behörde, die zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet werden sollen, ist zu beteiligen.



Ruhiger Gebiete

Planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BlmSchG), z. B.

- Berücksichtigung bei Bauleitplanung und raumbedeutsamen Planungen
- Festlegung von Flugverfahren für Verkehrsflughäfen
- können im Außenbereich einem nicht privilegierten Vorhaben entgegen stehen (§35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)
- Keine Auswirkungen auf immissionsschutzrechltliche Vorgaben wie TA Lärm oder Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV



Vertragsverletzungsverfahren Mögliche Strafzahlungen



Pauschalbetrag
mindestens 11,7 Mio. €
"mittlerer" Betrag 34,9 Mio. €
(rechnerisch unbegrenzt)
oder

Zwangsgeld

14.100 €/Tag bis 848.000 €/Tag bis zur Abstellung des Verstoßes.



Finanzielle Sanktionen erst, wenn gegen Deutschland ein Ersturteil in einem VVV vorliegt, Deutschland diesem Urteil nicht nachkommt und die Kommission in der Folge in verkürztem weiteren Verfahren erneut den EuGH anruft.

Bundestags-Drucksache 18/10151



DAS VERFAHREN LÄUFT WEITER

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Ludger Gliesmann

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte

LLUR 754

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

T +49 4347 704-768

F +49 4347 704-602





Belastungen durch Fluglärm 2017

57.900 Belastete in HH 5.500 Belastete in SH > 55 dB(A) L_{DEN}



